

Richtlinie der Hansestadt Wipperfürth zur Förderung von Dachbegrünung



in der Fassung vom 07.05.2025

1 Verwendungszweck und Förderziel

Die Hansestadt Wipperfürth fördert die Begrünung von Dächern für private Haushalte. Zu diesem Zwecke gewährt die Hansestadt Wipperfürth einen Zuschuss gemäß der vorliegenden Richtlinie.

Ziel der Förderung von Dachbegrünungsmaßnahmen ist es, zum einen die sommerliche Hitzebelastung in dicht besiedelten und auf stark versiegelten Flächen im Stadtgebiet zu verringern, die mikroklimatischen Begebenheiten und die Staubbildung zu verbessern sowie zur Erhöhung der Luftfeuchtigkeit beizutragen. Zum anderen soll durch Retentions- und Verdunstungseffekte der begrünter Dächer der Abfluss des Regenwassers zeitlich verzögert, mengenmäßig verringert und dadurch Kanalisation, Kläranlagen und Vorfluter unterstützend entlastet werden.

Dies alles ist Teil von, angesichts des fortschreitenden Klimawandels, immer notwendiger werdenden Klimaanpassungsmaßnahmen.

Ein zusätzlicher positiver Nebeneffekt ist die Erhöhung der natürlichen Artenvielfalt auf bisher stark versiegelten Flächen im Stadtgebiet.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert wird das Anlegen von extensiven Dachbegrünungen im privaten Wohnbau bei Bestandsbauten aller Art sowie bei Garagenneubauten.

3 Fördervoraussetzungen

3.1 Die zu bepflanzende(n) Dachfläche(n) befinden sich auf dem Stadtgebiet der Hansestadt Wipperfürth.

3.2 Es handelt sich um eine extensive Dachbegrünung, deren Substratschicht auf Bestandsbauten eine Aufbautärke von mindestens 5 cm bzw. auf Garagenneubauten eine Aufbautärke von mindestens 8 cm sowie je eine zusammenhängende Flächengröße von mindestens 10 qm aufweisen.

3.3 Förderfähig sind alle angemessenen Kosten für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainageschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen.

Maßnahmen, die zur Erhöhung der Artenvielfalt auf dem Dach beitragen – wie Feuchthabitate oder Strukturelemente (bspw. Sandlinsen, Totholz oder Insekten-Nisthügel) sind ebenfalls förderfähig.

Es werden ausschließlich Dachbegrünungen mit mehrschichtigem Aufbau gefördert. Das eingebaute Substrat muss neben mineralischen auch organische Komponenten enthalten.

Für die Dachbegrünung müssen einheimische Pflanzen verwendet werden.

3.4 Die Maßnahmen müssen sach- und fachgerecht durchgeführt werden. Dies kann über die Beauftragung eines Fachbetriebes oder per Eigenleistung mit einem entsprechenden Nachweis über Sach- und Fachkunde erfolgen. Die Statik ist entsprechend zu berücksichtigen.

3.5 nicht förderfähig sind Maßnahmen,

a) die bereits vor Bewilligung des Förderantrages begonnen oder umgesetzt wurden. Eine Maßnahme gilt als begonnen, sobald eine Leistung im Rahmen der Umsetzung begonnen wurde. Beratungs- und/ oder Planungsleistungen dürfen vorab durchgeführt werden.

b) die aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen erfolgen müssen, z. B. Auflagen in Baugenehmigungsverfahren, Festsetzungen im Bebauungsplan.

4 Art, Höhe und Umfang der Förderung

4.1 Die Förderrichtlinie umfasst eine Gesamtfördersumme in Höhe von 20.000 €.

4.2 Der Zuschuss beträgt 50,00 € pro qm Nettovegetationsfläche und maximal 50 % der als förderungswürdig anerkannten Kosten der Maßnahme. Insgesamt können höchstens 2.500,00 € je Grundstücksfläche beantragt werden. Im Falle der Erbringung von Eigenleistungen werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten bezuschusst.

4.3 Die Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Eine Zuwendung wird nur einmal je Grundstücksfläche gewährt.

4.4 Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich zulässig. Die Voraussetzungen anderer Förderprogramme sind hierbei zu beachten.

5 Antragsverfahren

5.1 Der Antrag auf Förderung muss schriftlich mit dem Antragsformular „Antrag auf Gewährung einer Förderung von Dachbegrünung“ sowie inklusive der geforderten Anlagen erfolgen.

5.2 Antragsberechtigt ist der bzw. die Grundstückseigentümer*in. Der bzw. die Antragsberechtigte kann sich durch eine*n schriftlich bevollmächtigte*n Vertreter*in vertreten lassen.

5.3 Vollständig eingereichte Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen erfolgt die schriftliche Zusage über die Höhe der Förderung. Der Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden. Eine Ablehnung erfolgt ebenfalls schriftlich.

5.4 Für den Fall, dass mehr Anträge vorliegen als Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Bezuschussung in zeitlicher Reihenfolge des Eingangs der einzelnen Anträge.

6 Maßnahmenumsetzung und Nachweise

6.1 Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt durch das Zusenden eines Zuwendungsbescheides.

6.2 Der bzw. die Antragsteller*in hat nach der Bewilligung der Maßnahme neun Monate Zeit für die Durchführung dieser. In begründeten Fällen kann die Frist einmalig verlängert werden. Wird innerhalb dieser Frist der Nachweis über die Durchführung der Maßnahme nicht erbracht, so erlischt der Förderbescheid.

6.3 Die Auszahlung der Fördersumme durch die Hansestadt Wipperfürth erfolgt erst nach schriftlicher Bestätigung der Fertigstellung der Begrünung. Es sind das Angebot, die Kostenbelege/ Rechnungen sowie eine Fotografie der Dachbegrünung als Nachweis einzureichen.

7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Die Zweckbindungsfrist der Förderung beträgt 10 Jahre ab Einreichung der Nachweisunterlagen. Dies gilt auch im Falle einer Veräußerung. In diesem Zeitraum sind das Instandhalten und Pflegen der Dachbegrünung sicherzustellen.

7.2 Bei Dachbegrünungen, die vor Ablauf von zehn Jahren zurückgebaut werden oder aufgrund nachgewiesener Ausführungs- bzw. Wartungsmängel funktionslos geworden sind, muss die geleistete Förderung anteilig zurückgezahlt werden (im ersten Jahr 90 %, bis 10 % im neunten Jahr).

7.3 Die Hansestadt Wipperfürth behält sich unangekündigte Zufallsprüfungen hinsichtlich des Bestehens und des Pflegezustandes der Dachbegrünungen vor.

8 Rechtsanspruch und Haftung

8.1 Die Hansestadt Wipperfürth gewährt unter Vorbehalt und Maßgabe dieser Richtlinie laut Gemeindehaushaltsordnung, sowie entsprechend der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Erreichung der Ziele dieser Richtlinie, Zuwendungen in Form einer Maßnahmenförderung. Hierüber entscheidet die bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht.

8.2 Die Bewilligung der Maßnahmenförderung durch die Hansestadt Wipperfürth ersetzt keine nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen und/ oder Bewilligungen. Soweit die beantragte Maßnahme Auswirkungen auf den Denkmalschutz hat, ist vor Bewilligung einer Zuwendung und vor Durchführung der Maßnahme eine denkmalpflegerische Erlaubnis der Hansestadt Wipperfürth als Untere Denkmalbehörde einzuholen. Des Weiteren werden auch für die technische Richtigkeit der Planung sowie Auswirkungen auf die Statik keine Verantwortung durch die Hansestadt Wipperfürth übernommen.

8.3 Die Hansestadt Wipperfürth haftet nicht für Schäden, die durch die geförderte Maßnahme entstehen.

9 Berichterstattung

Die Hansestadt Wipperfürth berichtet in regelmäßigen Abständen über die geförderten Dachbegrünungsmaßnahmen. Die Förderempfänger stimmen einer öffentlichen Berichterstattung zu. Persönliche Daten oder Eigentümerdaten werden nicht bekannt gegeben.

10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 15. Mai 2025 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die ab diesem Zeitpunkt beantragt werden und im Rahmen der zur Verfügung stehenden maximalen Gesamtfördersumme.